



KAROLIN TRAXINGER
K I N E S O L O G I E

Sitzungsvereinbarung

Zwischen

Vorname, Name _____

Adresse _____

Telefon _____

E-Mail _____

nachfolgend Klient genannt

und

Karolin Traxinger, Donauschwabenstr. 9, 85386 Eching

nachfolgend Begleitende Kinesiologin genannt

1. Sitzungen

(1) Die Begleitende Kinesiologin und der Klient vereinbaren, Sitzungen zur Weiterbildung von Körper und Geist des Klienten abzuhalten. In den Sitzungen bildet die Begleitende Kinesiologin den Klienten im Sinne der Begleitenden Kinesiologie weiter.

(2) Der Verlauf der Sitzungen wird vom Klienten mitbestimmt und richtet sich nach dessen Bedürfnissen. Ob der Klient die in einer Sitzung von der Begleitenden Kinesiologin vorgeschlagenen Lernübungen ausführt, entscheidet der Klient selbst.

(3) Eine Sitzung dauert zwischen 60 und 90 Minuten, kann aber vom Klienten jederzeit beendet und innerhalb der ursprünglich vorhergesehenen Zeit wieder aufgenommen werden.

(4) Die Parteien vereinbaren die Termine der Sitzungen jeweils vorab, ggf. auch mündlich. Sagt der Klient einen vereinbarten Sitzungstermin mehr als 24 Stunden im Voraus ab, so kann dieser Termin kostenfrei verlegt werden. Anderenfalls besteht trotz Absage der Honoraranspruch nach Ziff. 2, d. h. alle nicht rechtzeitig abgesagten – wie auch nach Abs. 3 vorzeitig beendeten Sitzungen – sind vollständig zu vergüten.

2. Honorar

(1) Der Klient zahlt der Begleitenden Kinesiologin ein Honorar von 80,- € pro Stunde.

(2) Die Bezahlung erfolgt üblicherweise in bar gegen Beleg am Ende einer Sitzung.

3. Wichtige Hinweise

(1) Die Begleitende Kinesiologie wird begleitend eingesetzt, stellt keine Heilkunde dar und ist kein ausreichender Ersatz für medizinische oder psychotherapeutische Behandlungen. Sie ist als Gesundheits- und Lebensberatung zu verstehen und dient nicht der Behandlung und Heilung von Krankheiten. Bei gesundheitlichen Beschwerden oder Krankheiten sollte der Klient daher eine heilkundliche (d. h. medizinische oder psychotherapeutische) Behandlung, also die Hilfe eines Arztes, Heilpraktikers oder Psychotherapeuten, in Anspruch nehmen.

(2) Notwendige heilkundliche (d. h. medizinische oder psychotherapeutische) Behandlungen sollte der Klient alleine aufgrund der in dieser Vereinbarung geregelten Weiterbildung nicht unter- oder abbrechen.

4. Haftung

(1) Die Begleitende Kinesiologin haftet gegenüber dem Klienten für alle durch ihn schuldhaft verursachten Schäden, soweit diese als Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist die Haftung insgesamt auf das Dreifache des aufgrund dieser Vereinbarung für erbrachte Leistungen zu zahlenden Honorars begrenzt.

(2) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle zwingend entgegenstehender gesetzlicher Regelungen.

Ort/Datum

Unterschrift
